

**<sup>1</sup>Studienordnung für Sonderpädagogik  
mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik**

---

Beschluss des Hochschulrates vom 23. Juni 2005

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die  
Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

- Geltungsbereich § 1. <sup>2</sup> Dieser Erlass regelt das Studium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (im Folgenden Studium in Schulischer Heilpädagogik).
- Stufe des Studiums § 2. <sup>1</sup>Das Studium in Schulischer Heilpädagogik erfolgt auf Masterstufe.
- <sup>3</sup> <sup>2</sup>Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Titel „Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Special Needs Education“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik“/„diplomierter Sonderpädagoge (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik“ zu bezeichnen.
- Ziel des Studiums § 3. <sup>1</sup>Das Studium in Schulischer Heilpädagogik vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen, die sie im Rahmen ihres Berufes befähigen

---

<sup>1</sup> Titel Fassung vom 23. September 2009.

<sup>2</sup> § 1 Fassung vom 7. Mai 2009.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 2 Fassung vom 7. Mai 2009.

1. zur Erziehung und Bildung von behinderten und von Behinderung bedrohten Personen in allen Formen der Förderung und der Schulung,
2. zur Beratung und zur Zusammenarbeit mit dem Umfeld.

<sup>2</sup>Das Studium befähigt zur Ausübung des Berufes mit allen Altersgruppen.

#### Zulassung zum Studium

§ 4. <sup>4</sup> <sup>1</sup>Zum Studium werden zugelassen, sofern die Bedingungen nach der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. erfüllt sind,

1. Inhaberinnen und Inhaber eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines kantonal anerkannten Lehrdiploms für den Kindergarten, für die Primarschule oder für die Sekundarstufe I, eines Diploms als Fachgruppenlehrkraft oder eines vergleichbaren Ausweises,
2. ausnahmsweise im Rahmen der vorhandenen Plätze Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor- oder eines Master-Diploms in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Ergotherapie, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Sozialpädagogik.

<sup>2</sup>Personen mit Lehrdiplom werden zum Studium zugelassen, wenn sie ein Jahr Berufspraxis als Lehrkraft mit einem Pensum von durchschnittlich wenigstens 40% nachweisen können.

<sup>3</sup>Personen, die im Rahmen eines integrierten Studienganges für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelor-Abschluss erlangt haben, sofern sie ein Jahr Berufspraxis als Lehrkraft mit einem Pensum von durchschnittlich wenigstens 40% nachweisen können und wenn sie vor Studienbeginn theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen erbringen, die den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren genügen<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> §4 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>5</sup> Zur Zeit Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 Ziffern 2.2 und 2.3.

<sup>4</sup>Personen ohne Lehrdiplom werden zugelassen, sofern sie ein Jahr pädagogischer Berufspraxis mit einem Pensum von durchschnittlich wenigstens 50% nachweisen können, wovon mindestens die Hälfte Unterrichtspraxis oder ein Unterrichtspraktikum umfassen muss, und wenn sie vor Studienbeginn theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen erbringen, die den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren genügen<sup>6</sup>.

## Schwerpunkte

§ 5. <sup>1</sup>Schwerpunkte sind:

- a. Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung,
- b. Pädagogik bei Schulschwierigkeiten,
- c. Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose,
- d. Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde,
- e. Pädagogik für Körper- und Mehrfachbehinderte.

<sup>7</sup> <sup>2</sup>Mit der Anmeldung haben die Studierenden einen Schwerpunkt zu wählen. Die Schwerpunkte Pädagogik bei Schulschwierigkeiten und Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung können im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium und berufsbegleitend studiert werden, die übrigen Schwerpunkte berufsbegleitend und im Teilzeitstudium.

8 3

## Studienvarianten und -dauer

§ 6. <sup>9</sup> <sup>1</sup>Die Ausbildung kann als Vollzeitstudium, als Teilzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium absolviert werden.

<sup>2</sup>Das Studium dauert, sofern es als Vollzeitstudium absolviert wird, drei Semester. Als Teilzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium dauert es in der Regel vier, höchstens aber acht Semester; in begründeten Fällen kann es auf Antrag um ein neuntes Semester verlängert werden.

<sup>6</sup> Zur Zeit Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 Ziffer 2.2.

<sup>7</sup> § 5 Abs. 2 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>8</sup> § 5 Abs. 3 aufgehoben am 2. Dezember 2008.

- Vollzeitstudium
- a. Umfang § 7. <sup>10</sup> Während des Vollzeitstudiums, des Teilzeitstudiums und des berufsbegleitenden Studiums ist insgesamt eine Arbeitsleistung von 90 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) zu erbringen. Mindestens 40 ECTS-Punkte entfallen auf Lehrveranstaltungen, mindestens 20 ECTS-Punkte auf den Praxisbezug und mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.
- b. Studienformen § 8. <sup>11</sup> Studienformen im Vollzeitstudium und im Teilzeitstudium sind:
- a. Kontaktstudium,
  - b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,
  - c. Angeleitetes Praktikum beziehungsweise begleitende berufliche Praxis,
  - d. Selbststudium,
  - e. Projekt- und Masterarbeit.
- Berufsbegleitendes Studium
- a. Umfang § 9. <sup>12</sup>
- b. Studienformen § 10. Studienformen im berufsbegleitenden Studium sind:
- a. Kontaktstudium,
  - b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,
  - c. Begleitete berufliche Praxis,
  - d. Selbststudium,

---

<sup>9</sup> § 6 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>10</sup> § 7 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>11</sup> § 8 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>12</sup> § 9 aufgehoben am 7. Dezember 2010.

- e. Projekt- und Masterarbeit.

<sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erzielen sind.

#### Studienbereiche

§ 11. <sup>13</sup> Das Studium in Schulischer Heilpädagogik umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

- a. Grundlagen der Allgemeinen Heilpädagogik und der Ethik,
- b. Grundlagen und ausgewählte Themen der Speziellen Heilpädagogik,
- c. Heilpädagogisch relevante Aspekte der Psychologie, der Neurologie, der Medizin, des Rechts und der Soziologie,
- d. Förderdiagnostik und Förderplanung,
- e. Integrative Didaktik und Fachdidaktik,
- f. Förderung von Kommunikation, Sprache, Kognition, Mathematik und Interaktion,
- g. Einführung in das wissenschaftlich Arbeiten,
- h. Durchführung von Projektarbeiten in Forschung und Entwicklung (Praxisprojekt, Masterarbeit),
- i. Modelle der Beratung,
- j. Aspekte unterschiedlicher Kontexte wie Schule, Institution, Familie, Öffentlichkeit, Übergänge.

#### Praktische Ausbildung

##### a. Vollzeitstudium

§ 12. <sup>14</sup> <sup>1</sup>Im Vollzeitstudium umfasst die praktische Ausbildung

- a. 72 Tage angeleitete Unterrichtspraxis und zwar

<sup>13</sup> § 11 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>14</sup> § 12 Fassung vom 7. Dezember 2010.

- während mindestens eines Semesters Tagespraktika mit wenigstens einem Studientag pro Woche,
  - in den Zwischensemestern mindestens ein Blockpraktikum im Umfang von wenigstens drei Wochen,
- b. gegenseitige berufliche Beratung am Praktikumsort,
- c. reflektierte und dokumentierte Unterrichtsentwicklung (Projektbericht).

<sup>2</sup>Die Praktika werden von den Dozierenden der Hochschule begleitet.

b. Teilzeitstudium § 12bis. <sup>15</sup> Im Teilzeitstudium umfasst die berufspraktische Ausbildung

- a. 72 Tage angeleitete Unterrichtspraxis, hiervon muss die Hälfte im zweiten und im dritten Semester absolviert werden; der Rest kann auf die ganze Dauer des Studiums verteilt werden;
- b. gegenseitige Praktikumsberatung am Praktikumsort oder am Arbeitsort einer/eines Studierenden im berufsbegleitenden Studium;
- c. reflektierte und dokumentierte Unterrichtsentwicklung (Projektbericht).

<sup>2</sup>Die Praktika werden von den Dozierenden der Hochschule begleitet.

c. Berufsbegleitendes Studium § 13. <sup>16</sup> Im berufsbegleitenden Studium umfasst die berufspraktische Ausbildung

- a. 180 Tage begleitete und selbständige Unterrichtspraxis,
- b. gegenseitige Praxisberatung am Arbeitsort,

<sup>15</sup> § 12bis eingefügt am 7. Dezember 2010.

<sup>16</sup> § 13 Fassung vom 7. Dezember 2010.

- c. reflektierte und dokumentierte Unterrichtsentwicklung (Projektbericht).

Subsidiäres Recht	§ 14. <sup>17</sup> Als subsidiäres Recht wird die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 angewendet. Für Studierende, die nach dem 31 Juli 2011 ihre Ausbildung beginnen, gilt subsidiär die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010.
Aufhebung geltenden Rechts	§ 15. <sup>1</sup> Die Studienordnung für das Departement Heilpädagogische Lehrberufe vom 24. Oktober 2000 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.  <sup>2</sup> Die bisherigen Bestimmungen gelten weiter für die Studierenden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben.
Inkrafttreten	§ 16. Diese Studienordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.
Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 17. September 2008	§ 17. <sup>18</sup> Die Änderungen vom 17. September 2008 gelten für alle Studierenden, die nach dem 1. Januar 2009 in die Hochschule eintreten.
Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 2. Dezember 2008	§ 18. <sup>19</sup> <sup>1</sup> Die Änderungen vom 2. Dezember 2008 gelten für alle Studierenden, die ihre Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung in Heilpädagogischer Früherziehung nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnen.  <sup>2</sup> Für Studierende, die eine Ausbildung in Heilpädagogischer Früherziehung vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen haben, gilt § 5 Abs. 3 in der Fassung vom 23. Juni 2005.

<sup>17</sup> § 14 Fassung vom 7. Dezember 2010.

<sup>18</sup> § 17 eingefügt am 17. September 2008.

<sup>19</sup> § 18 eingefügt am 2. Dezember 2008, Abs. 1 Fassung vom 7. Mai 2009.

Übergangs- § 19. <sup>20</sup> § 4 Abs. 4 in der Fassung vom 1. Juli 2009 gilt für alle  
bestimmung zu den Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule ab dem  
Änderungen vom Beginn des Studienjahres 2010/2011 aufnehmen.  
1. Juli 2009

Übergangs- § 20. <sup>21</sup> Die Änderungen vom 7. Dezember 2010 gelten  
bestimmung zu den für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. Juli 2011  
Änderungen vom beginnen.  
7. Dezember 2010

Zürich, 23. Juni 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Der Aktuar:  
Dr. Sebastian Brändli Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 5. Dezember 2006 am 1. Januar 2007
- 17. September 2008 am 1. Oktober 2008
- 2. Dezember 2008 am 1. Januar 2009
- 7. Mai 2009 am 1. Juni 2009
- 1. Juli 2009 am 1. August 2009
- 23. September 2009 am 24. September 2009
- 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011

9. Januar 2011  
HPPHG723/CenturyG

---

<sup>20</sup> § 19 eingefügt am 1. Juli 2009.

<sup>21</sup> § 20 eingefügt am 7. Dezember 2010.